

INFO - Blatt

Telefon und Funk im Straßenverkehr

Nach § 23 Abs. 1a „**Straßenverkehrs-Ordnung**“ (StVO) ist dem Fahrzeugführer die Benutzung eines Mobil- oder Autotelefon **untersagt**, wenn er hierfür das Mobiltelefon oder den Hörer des Autotelefon aufnimmt oder hält. Dies gilt nicht, wenn das Fahrzeug steht und bei Kraftfahrzeugen der Motor ausgeschaltet ist.

Nach § 35 Abs. 1 StVO ist die Feuerwehr von den Vorschriften der StVO befreit, soweit es **zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dringend geboten ist**, z. B. bei Einsätzen. „**Die Sonderrechte dürfen nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeübt werden**“ (§ 35 Abs. 8 StVO).

Das Bedienen des Funkgerätes, wie auch die Ablenkung durch Rauchen, den Blick auf die Karte und andere „Nebentätigkeiten“ durch den Fahrzeugführer fallen nicht unter § 23 Abs. 1a StVO. Dennoch können diese Ablenkungen des Fahrzeugführers die erforderliche sichere Beherrschung des Fahrzeuges erheblich beeinträchtigen und zu einem erhöhten Auftreten von Fahrfehlern führen.

Zur Vermeidung von unnötigen Gefährdungen sollte deshalb die Bedienung des Funkgerätes durch den Fahrzeugführer während der Fahrt unterlassen werden. Nur in begründeten Ausnahmefällen sollte von ihm das Funkgerät bedient werden. Primär ist das Funkgerät vom Beifahrer bzw. den Mitfahrern im Feuerwehrfahrzeug zu bedienen.